

Informationsblatt „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“

Die Prämie wird für Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung zwischen zwei Hauptfrüchten und für Begleitsaaten im Raps gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen und Begleitsaaten auf Ackerflächen entstehen.

Zielsetzung der Maßnahme ist eine Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher, die Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes, des Bodenzustands und der Bodenfruchtbarkeit

Vertragszeitraum

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Dabei erstreckt sich die Verpflichtungsdauer auf den Begrünungszeitraum der jeweiligen Begrünungsvariante. Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird.

In jedem Teilnahmejahr müssen zumindest 1,50 ha Ackerfläche gemäß Mehrfachantrag bewirtschaftet werden. Das begrünte Flächenausmaß kann auch kleiner 1,5 ha sein.

Definition Begrünungskultur

Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inklusive Untersaaten) nach Hauptfrüchten, auf die wiederum eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden. Aus der Zwischenfruchtbegrünung darf im darauffolgenden Frühjahr keine Hauptfrucht hervorgehen.

Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagedatum für die Begrünung.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine ordnungsgemäße Begrünung ermöglichen. Das geht von Bodenvorbereitung, Saatzeitpunkt, Saatmenge, Ausbringungstechnik, Ablagetiefe bis hin zur Wahl des Begrünungssaatgutes.

Folgende Varianten stehen zur Auswahl

Var.	Anlage bis	Umbruch ab	Einzuhaltende Bedingungen	€/ha*
1	31.07.	10.10.	mind. 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	180 - 220
2	05.08.	15.02.	Mind. 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien	171-209
3	20.08.	15.11.	Mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	108-132
4	31.08.	15.02.	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien	153-187
5	20.09.	01.03.	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien	135-165
6	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrüben (inkl. Perko)	108-132
7	15.09.	31.01.	Begleitsaat im Winterraps	81-99

*Bei Maßnahmen der ÖKO-Regelung kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund des beantragten Flächenausmaßes jährlich schwanken. Garantiert ist die angegebene Mindestprämie.

Als ÖPUL-Zwischenfrucht Begrünung gelten nicht

Ausfall sowie Druschausfall aus vorhergehenden Kulturen sind unzulässige Begrünungskulturen und gelten daher nicht als Zwischenfrüchte.

Ebenso gelten Getreide und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz in Variante 6) nicht als Zwischenfrüchte. Selbstbegrünende Flächen zählen ebenfalls nicht als Zwischenfrucht.

Mechanische Beseitigung

Zwischenfrucht Begrünungen müssen bei den Varianten 1 bis 6 „mechanisch“ beseitigt werden. Als mechanische Beseitigung ist Folgendes anrechenbar:

- Bodenbearbeitungsgeräte wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge, Rotoregge, Fräse, Tiefenlockerer oder Messerwalze werden nach dem Begrünungszeitraum eingesetzt.
- Die Begrünung wird nach dem Abfrostern bodennah gehäckselt oder anders zerkleinert.
- Nach dem Begrünungszeitraum erfolgt die Einsaat einer Folgekultur mittels Direkt- oder Mulchsaat bzw. Saat im Strip-Till-Verfahren.
- Die Begrünungspflanzen sind vollständig abgefrostet und niedergebrosen bzw. niedergewalzt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger oder Bodenbearbeitungsgeräten darf dennoch erst nach dem Ende des Begrünungszeitraumes der jeweiligen Variante erfolgen.

Nicht als mechanische Beseitigung anrechenbar sind:

- Striegeln der Begrünung
- Einkürzen der Begrünung im Herbst zur Masseverringern, wenn die Begrünung noch weiterwachsen kann

Mineralische Stickstoffdüngung

Es dürfen keine mineralischen Stickstoffdünger auf allen Flächen mit Zwischenfrüchten ausgebracht werden. Der Verbotszeitraum gilt vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes der jeweiligen Variante. Auch eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von mineralischen Grunddüngern, die keinen Stickstoff enthalten, sowie von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffen wie Carbokalk sind im Begrünungszeitraum im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erlaubt.

Pflanzenschutz

Auf allen Flächen mit Zwischenfrüchten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (zB auch Schneckenkorn) nicht erlaubt. Der Verbotszeitraum gilt vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen Variante 7).

Erfolgt keine mechanische Beseitigung der Zwischenfrucht, so ist ein Pflanzenschutzmitteleinsatz erst nach der Saat der Folgekultur zulässig.

Zulässige Nutzung

Die Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt und die Begrünung weiterwachsen kann.